

ARNOLD KRÄNZLEIN

**BEMERKUNGEN ZU DEN GRIECHISCHEN
FREILASSUNGSINSCHRIFTEN¹**

ARNOLD KRÄNZLEIN

BEMERKUNGEN ZU DEN GRIECHISCHEN FREILASSUNGSINSCHRIFTEN¹

A) Wer sich mit den griechischen Freilassungsinschriften beschäftigt hat, weiß, daß die sog. Paramone-Klauseln in zwei Haupttypen vorkommen: *Ohne* - im folgenden Typ b genannt - und *mit* - im folgenden als Typ v gekennzeichnet - einem Satz am Ende, der festlegt, welchen Status der Paramonar bzw. die Paramonaria nach dem Ende der Paramone, also in der Regel nach dem Tode des Paramone-Berechtigten bzw. nach Ablauf der festgelegten Jahre, einnimmt.

Typische Formulierung für einen derartigen Satz aus Delphi (Typ v): ἐπεὶ δὲ κατελευτάσῃ A (Par. Berechtigter), ἐλεύθερος ἔστω B (Paramonar) κυριεύων αὐτοσαυτοῦ... (GDI 1796). In GDI 2079 aus derselben Priesterschaft (III) lautet dagegen die ganze Paramone-Klausel lediglich παραμεινάτω δὲ A παρὰ B ἀνεγκλήτως ἕως κα αὐτὰ ζῶν (Typ b). Das ist seit dem vorigen Jahrhundert bekannt und in der Literatur behandelt².

Ebenso ist schon seit langem aufgefallen, daß die sog. sakralen Freilassungen in der Gestalt eines «Verkaufes» an einen Gott zwar fast immer den «Kaufpreis», d.h. also das Lösegeld, nennen, aber keineswegs stets die Feststellung enthalten, ob bezahlt ist oder nicht³.

Der jüngste Bearbeiter der Materie, Karl-Dieter Albrecht, hat auf diese beiden Beobachtungen eine umfassende Theorie gebaut: Er meint, man müsse grundsätzlich zwei unterschiedliche Ausgestaltungen der Paramone mit verschiedenen Rechtsfolgen unterscheiden. Er nennt «freiheitsvorbehaltende» Paramone jenen

1. Entsprechend dem Referatscharakter beschränke ich den Apparat auf das Notwendigste.

2. Vgl. Beauchet, *Histoire du droit privé de la république Athénienne*, Paris 1897, II 495 f.; Koschaker, *über einige griechische Rechtsurkunden aus den östlichen Randgebieten des Hellenismus*, Leipzig 1931, 39 ff.

3. Dareste — Haussoullier — Reinach, *Recueil des inscriptions juridiques grecques*, 2ème Série, Paris 1892-1904, S. 256; BLOCH, *Die Freilassungsbedingungen der delphischen Freilassungsinschriften*, Diss. phil. Straßburg 1914, S. 24.

Fall, bei dem am Ende der Paramone-Klausel sich ausdrücklich die Feststellung findet, daß der Paramonar nunmehr frei sei (Typ v). Den anderen Typus, bei dem also nicht extra ausgesprochen wird, welchen Status der Freigelassene nach Ablauf der Paramone einnimmt (Typ b), nennt er «freiheitsbeschränkende» Paramone⁴. — Obgleich ich ALBRECHT nicht folgen kann, möchte ich der Einfachheit halber diese beiden Termini im folgenden beibehalten. — Die Rechtsfolgen der beiden Klauseln sollen sich nach A. wie folgt unterscheiden: Bei Typ b — nach A. war das der Normalfall — genieße der Freigelassene während der Paramone den Status der Halbfreiheit, seine Vollfreiheit sei aufschiebend bedingt. Im Falle von «freiheitsvorbehaltender» Paramone (Typ v) sei der Sklave dagegen bis zum Ende der Paramone überhaupt nicht frei gewesen. Mit anderen Worten: bei der sog. freiheitsvorbehaltenden Paramone weiterhin *Unfreiheit*, im Falle einer «freiheitsbeschränkenden» Paramone *Halbfreiheit* bis zum Ende der Verweilenspflicht.

Zu dieser Theorie ist der Verfasser vor allem aus zwei Gründen bewogen worden: Einmal durch seine Überzeugung, daß man in Griechenland die Freiheit nur gegen Entgelt habe erlangen können^{4a}, weil anders nämlich das Eigentum des Freilassers am Sklaven nicht auf den Sklaven als ein «Eigentum an sich selbst» habe übergehen können — auch nicht bei den sog. Weihe-Freilassungen, — zum anderen aufgrund der Beobachtung, daß bei den — nach seiner Behauptung — in der Minderzahl auftretenden Texten mit Freiheitsausspruch am Ende der Paramone-Klausel (Typ v) häufig die Feststellung der Bezahlung der $\tau\mu\acute{\alpha}$ fehle, während das bei Typ b umgekehrt sei. Wenn aber noch nichts bezahlt worden sei, könne der Sklave die Freiheit noch gar nicht erlangt gehabt haben, das Entgelt werde vielmehr erst «durch» das Weiterdienen geleistet.

Die Glaubwürdigkeit dieser Thesen leidet schon in der Darstellung ihres Erfinders darunter, daß er, obgleich die *Nichtzahlung* der $\tau\mu\acute{\alpha}$ ja gerade die Grundlage seiner Ansicht ist, auch Texte zur Erklärung des Typs v heranzieht, in denen der Erhalt der $\tau\mu\acute{\alpha}$ erwähnt ist, indem er diese «Quittungen», wie ich sie einmal nennen will, kurzerhand für «fiktiv» erklärt⁵. Bei der zweiten Gruppe (Typ b), bei der sich also am Ende der Paramone-Klausel *keine* Aussage über den Status des Sklaven findet, versteht er das Verbleiben-Müssen als eine «Paramone für Schuld», wie sie aus den Papyri bekannt ist⁶. Der Sklave habe nämlich von seinem eigenen Herrn den

4. K. -D. Albrecht, Rechtsprobleme in den Freilassungen der Bötier, Phoker, Dorier, Ost- u. Westlokrer, Paderborn 1978, S. 154 ff., zusammengefaßt 200.

4a. Albrecht 155 u. 188.

5. Albrecht 162. Beispiel GDI 1726: Quittung und «freiheitsvorbehaltende» Paramone.

6. Vgl. Koschaker 16 ff. u. 49 f., Adams, Paramone und verwandte Tecte, Berlin 1964; Westermann, The Journal of Juristic Papyrology 2 (1948) 9-50, Hermann, Revue internationale des droits de l'antiquité X (1963) 152 ff.

Loskaufpreis vorgeschossen bekommen und müsse dieses Darlehen durch sein Paramenein ab dienen⁷. Da aber der Kaufpreis bezahlt sei — der vom Herrn zur Verfügung gestellte Betrag wurde ja von den Priestern dazu verwendet — habe der Sklave nach dem Surrogationsprinzip zumindest die Halbfreiheit erlangt. Auch hier wird freilich vom Autor manipuliert, indem auch solche Texte hierher gezählt werden, in denen eine Quittung *fehlt*, die Bezahlung also nur angenommen werden kann. Albrechts Erklärung dafür lautet: Die Aufzeichnung der Bezahlung war nicht wesentlich, also habe man sie öfter aus Ersparnisgründen fortgelassen⁸. — Hierzu sei die Bemerkung gestattet, daß man durch Umgang mit Inschriften auf diese Weise natürlich alles beweisen kann!

Abgesehen von diesen Bedenken sind A. s Thesen aber auch bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht einleuchtend: Warum sollte ein Herr, ohne von seinem Sklaven sofort etwas auf die Hand zu bekommen — in welchen Fällen man mit A. von einem «Realisieren des im Sklaven steckenden Wertes durch Freilassung» sprechen könnte — diesen freilassen? Warum sollte er die Dienste des Sklaven, die ihm ja ohnehin zustanden, auf einmal als Entgelt für eine Freilassung entgegennehmen? Wirklich nur in dem Bestreben, sich einen arbeitswilligeren Sklaven für die letzten Lebensjahrzehnte zu verschaffen, wie es Aristoteles OIK. I 5, 6 S. 1344 b u. Pol. VII 9,9 S. 1330 a vorgeschlagen hat? Daß dies jedenfalls nicht immer angenommen werden kann, zeigen jene Paramone-Freilassungen, in denen der Paramonar berechtigt ist, statt selber zu dienen, einen Ersatzmann zu stellen (GDI 1717, 1719, Colin 32, 40, 88, 93, 95, 102, 104). Und warum stimmten wohl erbberechtigte Angehörige des Freilassers einer bargeldlosen Freilassung zu, wenn die noch zu leistenden Dienste mit dem Tod des Herren enden sollten, sie als die Erben also bestimmt nichts mehr davon haben würden? (Beispiele: GDI 1890, 1776 u. a. m.).

B) Nachdem ich mich schon früher mehrfach mit Fragen der Freilassung und insbesondere auch der Paramone beschäftigt habe, bin ich durch das — allerdings auf einem beschränkten Material aufgebaute — Buch von Albrecht veranlaßt worden, mich erneut den Freilassungen zuzuwenden. Was ich dabei beobachtet habe, möchte ich hier kurz vortragen:

1. Der Prozentsatz der sakralen Freilassungen, in denen eine Aussage über die *Bezahlung* des Kaufpreises aufscheint, ist sehr ungleich. In manchen Poleis war es offenbar überhaupt unüblich, die Auszahlung in den über den Verkauf an die Gottheit errichteten Inschriften festzuhalten, wie z. B. die Texte aus Naupaktos in IG IX 1² zeigen, obgleich sie zum Teil aus Jahrzehnten stammen, in denen in Delphi die Verzeichnung schon regelmäßig erfolgte, was dort gegen Ende der Priesterschaft IV

7. Albrecht 173.

8. Albrecht 157. 176. Beispiel: GDI 1715: Keine Quittung und «freiheitsbeschränkende» Paramone.

einsetzte. Vorher war allerdings auch das delphische Bild ganz anders: In den über 200 Freilassungsinschriften, die in den GDI den Priesterschaften II und III zugeschrieben sind, enthalten noch nicht einmal 20, also weniger als zehn von hundert, eine solche Feststellung, wobei übrigens keine einzige Quittung in einer Paramone Freilassung zu finden ist. Aber selbst in den Urkunden von der Priesterschaft V ab gibt es immer eine Reihe von Freilassungen, in denen die Beurkundung der Auszahlung fehlt.

2. Beachtenswert erscheint mir ferner das Häufigkeitsbild der beiden Formulierungen, wenn man die *delphischen* Texte *allein* betrachtet: Von den in den GDI enthaltenen delphischen Paramone-Texten sind 68 v.H. *freiheitsvorbehaltend* im Sinne von Albrecht, überwiegen also bei weitem, obgleich nach A.s Meinung dies der Ausnahmefall war; von dem Rest, den nach A. also nur «freiheitsbeschränkenden» Paramone-Texten, sind aber – und das halte ich für besonders erwähnenswert — 50% ohne Quittung, obgleich seine These doch voraussetzt, daß in diesen Fällen das Lösungsgeld *bezahlt* und dadurch die Halbfreiheit bereits erlangt ist. Ist es wirklich wahrscheinlich, daß man die Bezahlung so oft nicht erwähnt hat, wenn sie für den Status des Freigelassenen von wesentlicher Bedeutung gewesen wäre?

3. Zeigt eine *chronologische* Durchmusterung der delphischen Texte, daß die *frühen* Paramonai alle freiheitsvorbehaltend nach dem Sprachgebrauch von A. sind und erst mit GDI 1965 (aus dem Jahre 189/188 v. Chr.) eine Formulierung erscheint, die A. für freiheitsbeschränkend erklärt. Doch ist diese Urkunde so |kurz, |daß man keine sicheren Schlüsse daraus ziehen kann. Auch die dann zeitlich folgenden «freiheitsbeschränkenden» Texte sind alle kurz — und tragen übrigens alle keine Quittung, obgleich nach der Theorie das Lösegeld doch bezahlt gewesen sein müßte! Es überwiegen aber weiterhin die Paramone-Klauseln mit Freiheitserklärung am Ende (Typ v.). Die erste «freiheitsbeschränkende» Paramone, solche Texte sind nach wie vor selten und fast immer kurz, *mit* Quittung, begegnet 174/173 (GDI 1852). Im Jahre 169/168 findet sich dann erstmals eine «freiheitsvorbehaltende» Paramone mit Quittung (Nr. 1858), was dann häufiger wird, obgleich nach A.s These der Freikaufpreis gerade nicht bezahlt sein dürfte. Angesichts dieser Entwicklung ist es wenig wahrscheinlich, daß wir es mit zwei Paramone-Klauseln ganz verschiedenen Inhalts zu tun haben. Es sieht vielmehr so aus, daß A.s «freiheitsbeschränkende» Paramone in Wahrheit lediglich eine *Kurzfassung* und d.h. Sparfassung war, vermutlich auf dem Umstand beruhend, daß es keine Normen gegeben hat, welche vorgeschrieben hätten, daß die Urkunden in *vollständiger* Abschrift im Tempelbereich aufzustellen seien. Nicht auszuschließen ist freilich, daß schon die Urkunden — je nach den Interessen der Beteiligten — mal ausführlicher und mal knapper abgefaßt worden waren.

4. Gelegentlich findet sich in den Paramone-Texten die Klausel «εἰ κα μὴ

παραμένη, ἃ ὧνὰ ἄκυρος ἔστω» (Bsp. GDI 1721, 1747, 1832, 1884, 1944), wodurch der Freikauf für unwirksam erklärt wird, wenn der Freiglassene der Verweilenspflicht nicht nachkommt. Diese Klausel paßt nur zu einer «freiheitsbeschränkenden» Paramone; denn da nach ALBRECHT bei der «freiheitsvorbehalten- den» Paramone doch zunächst die Freiheit überhaupt nicht erlangt wurde, weil noch kein Lösegeld bezahlt worden war, sondern erst *durch* das Verweilen entrichtet werden sollte, bedurfte es für den Fall des Nicht-Verweilens keiner ἄκυρος Klausel, weil ohnehin selbstverständlich war, daß die Freiheit nur durch das Abdiene- nen der festgesetzten Paramone erlangt werden konnte. Eine echte Drohung war eine solche Klausel dagegen bei «freiheitsbeschränkender» Paramone, da sie für den Fall des Nicht-Dienens den Verlust der schon errungenen Position — das Lösegeld war ja bezahlt — in Aussicht stellte. Dieser Überlegung entspricht jedoch der Quellen-Befund *nicht*. Die ἄκυρος Klausel kommt in Delphi — und außerhalb Delphis gilt dasselbe — sowohl in Freilassungen der einen wie der anderen Formulie- rung vor und zwar in einem ausgewogenen Verhältnis. Das bestätigt meine Mei- nung, daß es einen Unterschied, wie ihn A. behauptet, in Wahrheit nicht gegeben hat!

5. Wenn es der Zweck der «freiheitsbeschränkenden» Paramone war, wie Albrecht behauptet, ein vom eigenen Herren erhaltenes Darlehen abzudienen, das der Unfreie erbeten hatte, um sich durch die Priester freikaufen zu lassen, ist zu erwarten, daß derartige Paramone-Klauseln in der Regel auf eine *bestimmte Zeit* lauteten und vor allem Vorsorge für den Fall trafen, daß der Freilasser schon nach kurzer Zeit verstarb, z.B. durch die Anordnung der Fortsetzung der Paramone bei den Erben des Freilassers; denn es ging ja, nach A.s These, um das Abdiene- n einer ganz bestimmten, in Jahre des Dienens leicht umrechenbaren Summe, weshalb die Festsetzung auf die — doch nicht vorhersehbare — Lebenszeit des Freilassers weder dessen Interessen noch denen seiner Erben, aber auch nicht jenen des Ex-Sklaven entsprochen haben dürfte. Ein Blick auf die Texte aus Delphi zeigt jedoch, daß davon keine Rede sein kann. Nur auf etwa einem Zehntel der in Frage kommenden Steine ist die «freiheitsbeschränkende» Paramone auf eine feste Anzahl von Jahren angeordnet (Bspl.: GDI 1764). Auch das spricht dafür, daß eine Paramone-Freilassung ohne ausdrückliche Frei-Erklärung für die Zeit nach Abdiene- n der Paramone (Typ b) nicht die von A. behauptete Bedeutung gehabt haben dürfte.

6. Gegen die Deutung dessen, was Albrecht «freiheitsbeschränkende» und freiheitsvorbehaltende Paramoneklausel nennt, als zwei ganz verschiedene Freilas- sungsbedingungen spricht ferner die häufig zu beobachtende, auffallende *Überein- stimmung* der Texte. Ich wähle ein beliebig herausgegriffenes Beispiel aus der VI. Priesterschaft (etwa um 150 v. Chr. Geb.): die Inschriften GDI 2163 («freiheitsbe- schränkend») und 2186 («freiheitsvorbehaltend»). Beide sind unter demselben Ar- chon, denselben Bouleuten und demselben Grammateus errichtet, die eine im Monat

Endyspoitropios (10. Monat), die andere im 12. Monat, dem Iaiios. Beide sind ganz gleich und zwar folgendermaßen aufgebaut: Datum, ἀπέδοτο-Feststellung, Angabe des Lösegeldes, Feststellung, daß dieses bezahlt worden war, πιστεύειν-Klausel, Benennung des Bebaioter, Bestimmungen für den Fall der neuerlichen Versklavung, παραμεινάτω-Klausel, Verpflichtung, während der Paramone nach Kräften das Aufgetragene zu leisten, Recht zur Bestrafung für den Paramone-Berechtigten im Falle der Nichteinhaltung des bezüglich der Paramone Festgelegten mit Ausnahme der Befugnis zum Verkauf. In 2163 folgen darauf sogleich die Zeugen, auch diese übrigens teilweise identisch mit denen in dem anderen Text, während in 2186 die ἐπεὶ δὲ κά τι πάθηι ἀνθρώπινον-Klausel eingeschoben ist, die feststellt, daß nach dem Tode des Paramoneberechtigten der Paramonar frei sein soll wie anfangs festgelegt. M.E. ist es sehr wenig wahrscheinlich, daß diesem einen kleinen Sätzchen, das GDI 2186 mehr aufweist, eine so weitreichende Bedeutung zugekommen sein soll, wie Albrecht behauptet.

7. Zu dem gleichen Ergebnis kommt man aufgrund der folgenden Überlegung: Wenn es eine Form der Freilassung unter Paramone gab, bei der die Freiheit zunächst überhaupt nicht erlangt wurde, warum wurden dann eigentlich in der Urkunde die *Pflichten* und *Rechte* der Beteiligten so genau festgelegt, wie es in den Inschriften geschieht? Im Grunde genommen war das, was Albrecht freiheitsvorbehaltende Paramone nennt, doch eine aufschiebend bedingte bzw. unter einen Anfangstermin gestellte Freilassung. Die genauere Formulierung wäre daher gewesen: «Der X. wird an den Gott veräußert und ist frei, wenn er den Tod des Freilassers erlebt bzw. diesem noch so und so viele weitere... Jahre gedient hat». Tatsächlich hat man aber überwiegend ganz anders formuliert: Auch bei der «freiheitsvorbehaltenden» Paramone erfolgte eine ἀπέδοτο-Erklärung, vertraute sich der Sklave dem Gott zum Zwecke der Erlangung der Freiheit an *und* wurde zu weiterem Bleiben auf ungewisse bzw. bestimmte Zeit verhalten, während der er genau besehen weiter wie ein Sklave zu dienen hatte.

Das läßt m.E. nur eine Deutung zu: Das ἀποδίδοσθαι bewirkte wirklich in jedem Falle, auch bei Festsetzung einer Verweilenspflicht, eine Status-Änderung, der Sklave wurde fortan nicht mehr als der Verfügungsmacht seines Herrn unterliegend angesehen, weswegen die Pflichten des Freigelassenen und die Rechte des Freilassers für die Dauer des «Verweilens» in ihrem Umfang festgelegt werden mußten.

Aufgrund aller dieser Beobachtungen bin ich mit Samuel⁹ der Meinung, daß wir keine zwingend berechtigenden Gründe für die Annahme haben, daß die Paramonare je nach dem Platz der Freierklärung in der Urkunde einen verschiedenen Status hatten. Ganz gleichgültig, welche Formulierung gewählt wurde, frei in

9. The Journal of Juristic Papyrology 15 (1965) S. 274.

jeglicher Beziehung war ein Paramonar immer erst dann, wenn er seine παραμένειν-Verpflichtung absolviert hatte. Das war klar und bedurfte keines ausdrücklichen Ausspruchs. Wenn es dennoch in den Urkunden häufig ausdrücklich erklärt wurde, so ist das nur eine jener in Inschriften und Papyri öfters anzutreffenden Formulierungen, die nichts weiter als eine ohnehin bestehende Rechtsfolge bzw. —lage betonen.

C) Eine ganz andere Frage ist es, ob sich die Griechen über den *Status* eines solchen unter Verweilenspflicht Freigelassenen vor und nach Beendigung der Paramone Gedanken gemacht haben, wie das viele Philologen und Juristen seit über 100 Jahren tun¹⁰.

Blickt man auch nur in drei der jüngsten Arbeiten, findet man die folgenden einander ganz entgegenstehenden Ansichten: Für Samuel¹¹ ist der Paramonar immer ein freier Mensch, Albrecht¹² versteht die unter παραμένειν-Verpflichtung Freigelassenen gemäß seiner These von den zwei in ihren Rechtsfolgen strikt zu unterscheidenden Typen der Paramone je nach Formulierung der Texte als Sklaven (bei «freiheitsvorbehaltender» Paramone) oder als Halbfreie (nämlich bei nur «freiheitsbeschränkender» Klausel), während nach Babakos¹³ die Paramone zugleich *volle* Freiheit und *volle* Sklaverei bedeutet hat «συγχρόνως πλήρης ἐλευθερία καὶ πλήρης δουλεία»¹⁴.

Ich bin zwar ziemlich überzeugt davon, daß wir uns über den Status der Paramonare mehr Gedanken machen, als es die Griechen getan haben, und zwar zu viele, weil es kaum möglich ist, aus den bisher bekannten Texten eine zweifelsfreie Aussage zu gewinnen, möchte aber doch die Aufmerksamkeit auf drei Texte lenken, die, wenn ich recht sehe, für diese Frage noch nicht herangezogen worden sind. In IG IX² 3 No. 754 aus Amphissa heißt es in Z. 7-12 ἐπὶ τοῖσδε ὕστε παρα[μ]ένη Σωτηρίς Νικασιπόλει καὶ Ἑρμαίω ποιούσα πᾶν τὸ ἐπιτασσόμε[νον]· εἰ δὲ μὴ ποιέοι, ἐξουσίαν ἐχέτωσαν ἐπιτιμέοντες τρόπῳ, ᾧ κα θέ[λων]τι ποτὶ δὲ τοὺς λοιποὺς πάντας ἔστω Σωτηρίς ἐλευθέρα καὶ ἀνέπαφο[ς] μὴ ἔχοντος αὐτὰν ἐξουσίαν μηδενὸς ἄγειν κατὰ μηδένα τρόπον μήτε [ζών]των Νικασιπόλιος καὶ Ἑρμαίου μήτεν ἀποθανόντων.

Kann man das nicht als Beschreibung einer hinsichtlich des Verhältnisses der Freigelassenen gegenüber bestimmten Personen eingeschränkten Freiheit verstehen?

10. Literatur bei Daux, Delphes au 2e et au 1er siècle (Paris 1936) 57 und Albrecht 189 ff.

11. A.a.O. 282 f.

12. 200.

13. Familienrechtliche Verhältnisse auf der Insel Kalymnos im 1. nachchristlichen Jahrhundert, Köln/Wien 1973, S. 78.

14. In der griechischen Fassung seiner Arbeit über Kalymnos (Σχέσεις οἰκογενειακοῦ δικαίου..., Athen 1963) S. 87. Weitere Literatur bei Albrecht 189 ff.

Gegenüber allen anderen Personen außer Nikasipolis und Hermaios soll die Freigelassene frei und zugriffsgeschützt sein und zwar sowohl zu Lebzeiten von Nikasipolis und Hermaios wie nach deren Tode, was nichts anderes bedeuten kann als während der Paramone und nach Beendigung derselben.

Ich bin mir bewußt, daß eingewandt werden wird, mit πρὸς τοὺς λοιποὺς¹⁵ seien die Jahre vom Ende der παραμονή ab gemeint, aber erstens steht von einer Zeit des Verweilens überhaupt nichts im Text — daß die Paramone wohl andauern soll, solange Nikasipolis und Hermaios leben werden, kann man nur erschließen — zum anderen würde dazu das μήτε [ζών]των nicht passen. Vielleicht hat Babakos diese Relativität gemeint, doch ist das, soweit ich seine Ausführungen verstanden habe, nicht zweifelsfrei zu sagen. Im selben Sinne kann man vielleicht auch die sich an die Festsetzung einer Paramone auf Lebenszeit der Freilassers παρμεν(ε)ῖ δὲ Ὀνασιφόρον πάντα τὸν τᾶς ζωᾶς χρόνον Νεικαινέτω Νεικαινέτου καὶ Διοκρίτα Τίμωνος anschließenden Worte τοῖς δὲ λοιποῖς ἅπασιν ἐλευθέρα ἔστω καὶ ἀνέπαφος in IG IX 1 No. 192 (aus Tithorea)Z. 21/22 verstehen, «gegenüber allen übrigen Personen soll sie frei sein». Auch hier wird man vielleicht einwenden, τοῖς λοιποῖς meine «in den übrigen Jahren, in den übrigen Zeiten». Aber dafür gibt es keinen sprachlichen Anknüpfungspunkt, da es im Vordersatz ja τὸν τᾶς ζωᾶς χρόνον heißt und somit weder Fall noch Zahl übereinstimmen. Im Dativ stehen dagegen im Vordersatz die Namen der Personen, bei denen die Freigelassene auf Lebenszeit verbleiben muß. Sollte der Dativ τοῖς λοιποῖς nicht daran anknüpfend alle sonstigen Personen außer den namentlich genannten Freilassern meinen? Dann hätten wir auch in diesem Text den Ausdruck einer personell beschränkten Freiheit, nämlich volle Freiheit im Verhältnis zu allen Menschen außer den Paramone-Berechtigten. Ähnlich eine weitere Inschrift aus Tithorea IG IX 1 No. 194 Z. 20 ff.: παρμεν(ε)ῖ δὲ Νικάσιν καὶ Στοργή πάντα τὸν τᾶς ζωᾶς Ὀνασιφόρου χρόνον δουλεύουσαι, τοῖς δὲ λοιποῖς ἐλεύθεραι ἔσ(των).

Freilich muß sich eine derartige Deutung der Frage stellen, wie das mit jener πανελευθερία zu vereinbaren ist, die in IG VII 1780 Z. 7, den Status von nicht auf sakrale Weise Freigelassenen nach Absolvierung der ihnen aufgegebenen Paramone bezeichnet: εἶμεν δὲ [αὐ]τοῖς πανελευθερίαν παρα[μει]νάντεσι εὐνόως, ἀνε[γ]κλείτο[ις] γ[ε]νομένοις Εὐτύχο[ι] ἄς [κ]α [ζώει]¹⁶.

Ist das Verständnis von πανελευθερία als «Vollfreiheit»¹⁷ im Gegensatz zu dem noch nicht alle Freiheiten gewährenden Status der «Halbfreiheit» während des

15. Benseler-Autenrieth, Griech.-dtsches. Schulwörterbuch, 8. Auflage, Leipzig, 1886, S. 707 übersetzen πρὸς τὸ πλεόν mit «gegenüber der Mehrheit».

16. Dazu Rädle, Untersuchungen zum griechischen Freilassungswesen, Diss. phil. München 1969, 144.

17. Wie bei Rädle, Koschaker 42, Albrecht 208, u. a.

παραμένειν aber wirklich die einzig mögliche Deutung? Kann nicht πανελευθερία auch mit «Freiheit gegenüber allen» übersetzt werden, so wie man πάναιθος mit «ringsstrahlend» und πάναρχος mit «allgebietend» wiedergegeben findet?¹⁸ Also πᾶν im Sinne von «jedes» und nicht «ganz». Dann könnte auch aus diesem Text aus Bötien der Status der Paramonare nicht im Gegenschuß als Halbfreiheit¹⁹ erschlossen werden, sondern allenfalls als eine Freiheit, die noch nicht *gegenüber allen* voll wirksam geworden war.

Haben die Griechen wirklich die Paramonare als zwar frei im Verhältnis zur Mehrheit der Mitmenschen, jedoch als «noch nicht ganz frei» — diese Formulierung empfiehlt sich angesichts der häufiger vorkommenden Wendung, der Paramonar habe Dienste zu leisten ὡς δοῦλος bzw, δουλεύων²⁰ - gegenüber dem Dienstberechtigten verstanden, so erklärt sich, warum in den Paramone-Freilassungen so häufig genau bestimmt worden ist, ob die *Kinder* einer Paramonaria frei oder unfrei sein sollen²¹, welchen Umfang die *Strafbefugnisse* des Freilassers während der Zeit der Paramone haben sollen²², ob der Paramonar *veräußert* werden darf²³, ob dem Paramonar erlaubt ist, während des Verweilens *Erworbenes* als sein Eigentum zu behalten²⁴, u. a. m. Denn für alle diese Probleme gab es offenbar keine gesetzlichen Regelungen, weshalb es dem Freilasser möglich war, entsprechende Klauseln festzusetzen.

Hier muß ich abbrechen, da mir die Klepsydra Halt gebietet, obgleich noch viel zu sagen wäre. Ich kann daher nur hoffen, daß meine Bemerkungen als Anregung zu weiteren Forschungen über das griechische Freilassungswesen verstanden werden und auf fruchtbaren Boden fallen²⁵.

18. Bei Benseler - Autenrieth.

19. Schon gar nicht als volle Sklaverei im Sinne von Babakos, sondern eher als noch nicht im vollen Besitz aller 4 Freiheiten im Sinne Westermann (vgl. seine Darlegungen in *Journal of Near Eastern Studies* 5 (1946) 92 f. und *Quarterly Bulletin of the Polish Institute of Arts and Sciences in America* (January 1943) 10 ff.).

20. Vgl. FD III 3 No. 329, GDI 2092, Colin 32.

21. Beispiele: GDI 1798, 2136 u. FD III 3 No. 439 (frei); IG VII 3322 u. FD III 2 No. 129 (unfrei); weitere Belege bei Samuel 281.

22. GDI 1714 ἐπιτιμέων... ὡς ἐλευθέρᾳ.

23. «Nein» in GDI 2140 u. a., vgl. Rädle 145 u. Koschaker 29. «Ja» in Colin 20 u. 32 (beides späte Texte).

24. So z. B. in GDI 1798, 1874.

25. Meinen Studienassistenten Gabriele Hadler und Johannes Michael Rainer gebührt mein herzlicher Dank auch an dieser Stelle. Ohne ihre nimmermüde Mitarbeit wäre dieses Referat sicher nicht entstanden.